



## Index

<b>Versicherungsschutz</b>	
<b>Abschnitt A</b>	<b>2</b>
<b>Gebäude</b>	
I. Versicherte Sachen	
II. Versicherte Risiken	
III. Risikoausschlüsse	
IV. Räumlicher Geltungsbereich	
V. Leistungen des Versicherers	
VI. Selbstbehalt	
<b>Abschnitt B</b>	<b>4</b>
<b>Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände</b>	
I. Versicherte Sachen	
II. Versicherte Risiken	
III. Risikoausschlüsse	
IV. Räumlicher Geltungsbereich	
V. Leistungen des Versicherers	
VI. Selbstbehalt	
<b>Abschnitt C</b>	<b>9</b>
<b>Haftpflicht</b>	
I. Versicherungsumfang und versicherte Personen	
II. Versicherte Risiken	
III. Zuschlagspflichtige Risiken	
IV. Risikoausschlüsse	
V. Vorsorge	
VI. Selbstbehalt	
<b>Allgemeine Regelungen</b>	<b>12</b>
I. Definition der Vertragsparteien	
II. Prämienzahlung	
III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	
IV. Gefahrerhöhung	
V. Obliegenheiten	
VI. Subsidiäre Haftung	
VII. Sachverständigenverfahren	
VIII. Dauer des Versicherungsvertrages	
IX. Anpassung des Prämienatzes	
X. Anpassung der Versicherungssummen	
XI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	
XII. Ansprechpartner	

## Abschnitt A - Gebäude

- I. Versicherte Sachen** Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude.
- Mitversichert sind Nebengebäude, Gebäudezubehör, Gebäudebestandteile und Grundstücksbestandteile, sofern sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
- Mitversichert sind auch Ver- und Entsorgungsleitungen der versicherten Gebäude (innerhalb und außerhalb des Versicherungsortes), soweit Sie diese instand halten müssen.
- II. Versicherte Risiken** Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).
- III. Risikoausschlüsse** Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:
1. Schäden durch Vorsatz; bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schäden durch Brand, Explosion oder Schäden bis zu einem Betrag von € 15.000 verzichten wir auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit;
  2. Schäden, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist, es sei denn, die Schäden wurden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursacht;
  3. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;
  4. Schäden durch Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
  5. Schäden durch Tiere, insbesondere Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge und Nagetiere;
  6. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
  7. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
  8. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
  9. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.
- IV. Räumlicher Geltungsbereich** Versicherungsort ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsadresse.
- V. Leistungen des Versicherers**
1. Totalschäden  
Wenn versicherte Sachen völlig zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir den ortsüblichen Neubauwert vor Eintritt des Versicherungsfalls.
  2. Teilschäden  
Wenn versicherte Sachen teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung, höchstens jedoch den ortsüblichen Neubauwert vor Eintritt des Versicherungsfalls.

3. Zusätzliche Kosten

Wir ersetzen folgende aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig gewordene Kosten:

- 3.1 für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften;
- 3.2 für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
- 3.3 die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- 3.4 für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
- 3.5 für Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen und Baunebenkosten (z.B. Architekten-, Konstruktions- und Planungskosten);
- 3.6 für die Dekontamination des Erdreichs;
- 3.7 für die Unterbringung im Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit des Gebäudes bis zur Wiederbewohnbarkeit, höchstens jedoch für 1 Jahr;
- 3.8 für den Ausfall von Mieteinnahmen bei vermieteten Gebäuden, höchstens jedoch für 1 Jahr;
- 3.9 für den Schutz (z.B. Bewachung) versicherter Sachen;
- 3.10 für die Erneuerung von Gartenbepflanzung nach Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Vandalismus, Diebstahl, Auf- und Anprall eines Flugzeuges oder Kraftfahrzeuges;
- 3.11 für die Beseitigung von Bäumen und Ästen nach einem Sturmschaden;
- 3.12 für die Wiederherstellung von Toren oder Zäunen nach einem Sturmschaden;
- 3.13 für die Wiederbeschaffung von Gas, Öl oder Wasser, das bestimmungswidrig aus Wasser- oder Heizungsanlagen ausgetreten ist;
- 3.14 für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.

4. Leistungsobergrenzen

4.1 Versicherte Sachen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.2 Vorsorge

Für werterhöhende Um- und Ausbauten steht eine zusätzliche Versicherungssumme von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung, sofern Sie uns die Arbeiten 3 Monate nach Baubeginn angezeigt haben (Vorsorge).

4.3 Kosten

Die zusätzlichen Kosten der Ziffer 3.1 werden in voller Höhe ersetzt.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 3.2 bis 3.8 werden in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 3.9 bis 3.14 werden in Höhe von 1 % der Versicherungssumme ersetzt, jedoch nicht mehr als € 15.000 je Kostenposition.

4.4 Unterversicherungsverzicht

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

**VI. Selbstbehalt**

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

## Abschnitt B - Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

### I. Versicherte Sachen

#### 1. Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

Versichert sind Ihr Hausrat, Ihre Kunstgegenstände und Ihre Wertgegenstände.

Hausrat sind alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Einrichtung oder zum privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, außer Kunst- und Wertgegenstände. Mitversichert sind in das Gebäude eingefügte bewegliche Sachen, sofern Sie diese als Mieter angeschafft haben und Sie hierfür das Risiko tragen.

Kunstgegenstände sind:

- antiquarische Möbel;
- Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, Fotografien, Collagen, Grafiken;
- Skulpturen, Plastiken;
- Teppiche, Gobelins;
- Musikinstrumente;
- antiquarische Bücher, Manuskripte;
- Porzellan;
- wertvolle Sammler- und Liebhaberobjekte.

Wir empfehlen Ihnen, feste Beträge (Taxen) mit uns zu vereinbaren, um von weiteren Vorteilen der Versicherungspolice Haus & Kunst zu profitieren.

Wertgegenstände sind:

- Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
- Gegenstände aus Edelmetallen;
- Briefmarken, Münzen, Medaillen;
- Jagd- und Sportwaffen;
- Weine;
- Kameras, Laptops;
- Pelze;
- Bargeld, Schecks;
- Kredit-, Scheck- und Bankkarten;
- Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.

#### 2. Nicht versichert sind:

- 2.1 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, es handelt sich um motorisierte Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Go-Karts oder Spielfahrzeuge;
- 2.2 Wasserfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Surfbretter, Kanus, Schlauch-, Falt- oder Ruderboote einschließlich ihrer Motoren;
- 2.3 Luftfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Flugdrachen, Fall- oder Gleitschirme;
- 2.4 Gegenstände, die Ihren Mietern oder Untermietern gehören;
- 2.5 Tiere.

### II. Versicherte Risiken

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).

### III. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch Vorsatz; bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Bei Schäden durch Brand, Explosion oder Schäden bis zu einem Betrag von € 15.000 verzichten wir auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit;
2. Schäden an nicht sach- und fachgerecht verpackten Kunst- oder Wertgegenständen, wenn diese durch Sie oder Dritte transportiert werden;
3. Schäden an Kunst- oder Wertgegenständen, wenn diese durch Dritte transportiert werden und uns der Transport nicht vorher angezeigt wurde; dies gilt nicht für durch Kunstspeditionen durchgeführte Transporte von Kunstgegenständen im Gesamtwert von bis zu € 150.000;
4. Schäden durch Diebstahl aus unverschlossenen Fahrzeugen;
5. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Schimmel), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;
6. Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
7. Schäden durch Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
8. Schäden durch Tiere, insbesondere Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge und Nagetiere;
9. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
10. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
11. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
12. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
13. Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung.

### IV. Räumlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsort  
Versicherungsort ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsadresse.
2. Außenversicherung  
Die versicherten Sachen sind weltweit versichert, wenn sie nur vorübergehend (nicht mehr als 6 Monate) vom Versicherungsort entfernt werden.
3. Wohnungswechsel  
Im Falle eines Wohnungswechsels geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in beiden Wohnungen erlischt spätestens 6 Monate nach Umzugsbeginn, es sei denn, die Weiterversicherung wird mit uns vereinbart.

### V. Leistungen des Versicherers

1. Totalschäden  
Wenn Hausrat völlig zerstört wird oder abhanden kommt, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wenn Kunstgegenstände völlig zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir Ihnen die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte (Marktwert) vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wenn Wertgegenstände völlig zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir Ihnen die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalls.

## 2. Teilschäden

Wenn Hausrat teilweise beschädigt wird, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wenn Kunst- oder Wertgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), andernfalls höchstens den Marktwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wenn Kunstgegenstände teilweise beschädigt werden und hierdurch eine Wertminderung von mehr als 30 % des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe) eingetreten ist, können Sie auf Wunsch eine Entschädigung in Höhe der Taxe erhalten.

## 3. Eigentumsübergang

Im Falle einer Entschädigung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe), des Neu- oder Marktwertes gehen die zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände in unser Eigentum über.

## 4. Zusätzliche Kosten

Wir ersetzen folgende aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig gewordene Kosten:

- 4.1 für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens für geboten halten durften;
- 4.2 für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
- 4.3 die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- 4.4 für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
- 4.5 für die Unterbringung im Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit der Wohnung bis zur Wiederbewohnbarkeit, höchstens jedoch für 1 Jahr; dies gilt auch dann, wenn nur ein Gebäudeschaden vorliegt;
- 4.6 für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;
- 4.7 für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Haus- oder Wohnungstüren, Fenster, Tresore, Alarmsysteme oder Kraftfahrzeuge abhanden gekommen sind;
- 4.8 für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus innerhalb der Wohnung entstanden sind;
- 4.9 für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten zu beseitigen;

- 4.10 für die Wiederbeschaffung privater Softwareprogramme oder Daten (z.B. Musikdateien, Computerspiele);
- 4.11 für Reisen, Transporte oder Rechtsberatung, um abhanden gekommene Kunstgegenstände wieder zu erlangen oder vergleichbare Objekte wieder zu beschaffen;
- 4.12 für die Wiederbeschaffung Ihrer Ausweise, Dokumente, Fahrkarten und Flugtickets;
- 4.13 für notwendige Reisen zum Versicherungsort, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person entstehen.
5. Defective Title  
Wenn Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrages Kunstgegenstände käuflich erwerben und Sie diese mangels wirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben müssen, erstatten wir Ihnen den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), jedoch nicht mehr als den von Ihnen bezahlten Kaufpreis. Dies setzt voraus, dass Ihnen in dieser Höhe ein Schaden entstanden ist, dass Sie beim Kauf übliche Sorgfaltsmaßstäbe beachtet haben und uns der Schaden während der Vertragslaufzeit angezeigt wurde. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsjahr € 30.000, es sei denn, Sie haben mit uns etwas anderes vereinbart (Defective Title).
6. Personenschaden  
Wenn Sie am Versicherungsort als unmittelbare Folge eines Feuers oder Raubüberfalles verletzt werden und hierdurch eine dauernde Beeinträchtigung Ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) oder Ihr Tod eintritt, leisten wir jeweils eine Entschädigung von maximal € 50.000.  
Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Teilinvalidität) leisten wir eine entsprechende prozentuale Entschädigung.  
Voraussetzung unserer Leistungspflicht ist, dass die Invalidität oder der Tod innerhalb eines Jahres nach dem Versicherungsfall eingetreten ist und spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren 3 Monaten ärztlich festgestellt und uns gegenüber geltend gemacht wird.
7. Leistungsobergrenzen
- 7.1 Versicherte Sachen  
Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.
- 7.2 Vorsorge  
Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Hausrat, Kunst- oder Wertgegenständen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 25 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für Hausrat, Kunst- oder Wertgegenstände zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informieren (Vorsorge).
- 7.3 Vorsorge bei Tod des Künstlers  
Für Werterhöhungen von Kunstgegenständen aufgrund des Todes eines Künstlers steht Ihnen für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Todestag eine zusätzliche Versicherungssumme von 100 % des mit uns vereinbarten Betrages (Taxe) zur Verfügung. Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsjahr € 150.000, es sei denn, Sie haben mit uns etwas anderes vereinbart (Zusätzliche Vorsorge).
- 7.4 Kosten  
Die zusätzlichen Kosten der Ziffer 4.1 werden in voller Höhe ersetzt.  
Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.2 bis 4.5 werden in Höhe der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.  
Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.6 bis 4.13 werden in Höhe von 5 % der Versicherungssumme ersetzt, jedoch nicht mehr als € 15.000 je Kostenposition.

**7.5 Unterversicherungsverzicht**

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

**8. Entschädigungsgrenzen**

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen, es sei denn, Sie haben höhere Entschädigungsgrenzen mit uns vereinbart:

• für Weine	3.000 €
• für Sturmschäden an Gegenständen im Freien	3.000 €
• für Bargeld, Schecks	3.000 €
• für Fahrräder	3.000 €
• für Jagd- und Sportwaffen	3.000 €
• für überwiegend beruflich genutzte Gegenstände	3.000 €
• für Gegenstände aus Edelmetallen	3.000 €
• für Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere	5.000 €
• für Kredit-, Scheck- und Bankkartenmissbrauch	5.000 €
• für Briefmarken, Münzen, Medaillen	5.000 €
• für Kameras, Laptops	10.000 €
• für Pelze	25.000 €
• für Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine	25.000 €
• für Kunstgegenstände	150.000 €

**VI. Selbstbehalt**

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

## Abschnitt C - Haftpflichtversicherung

### I. Versicherungsumfang und versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sie als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Mitversichert sind alle mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Ihre volljährigen Kinder sind auch an anderen Orten mitversichert, wenn sie sich in Ausübung des Wehr- oder Zivildienstes, in der Ausbildung oder im Studium befinden.

Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf in Ihrem Haus beschäftigte Personen, wenn diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Dritte schädigen.

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

### II. Versicherte Risiken

Wir gewähren den versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn sie als Privatperson aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Versichert sind während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignisse, die Personen-, Sach- oder Vermögensschäden zur Folge haben.

Unsere Leistungspflicht umfasst neben der Prüfung der Haftpflichtfrage die Regulierung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

#### 1. Sie haben Versicherungsschutz:

1.1 als Privatperson;

1.2 als Aufsichtsperson über minderjährige Kinder;

1.3 als Haus- bzw. Wohnungs- und Grundstückseigentümer für die im Versicherungsschein bezeichneten selbstgenutzten Objekte sowie aus der Vermietung eigener bebauter sowie unbebauter Grundstücke oder Räumlichkeiten zur privaten Nutzung Dritter bis zu einem Jahresnettomietwert von € 25.000 (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung);

1.4 als Bauherr von Bauarbeiten (An- und Umbauten, Reparaturen) bis zu einer Bausumme von € 50.000 je Bauvorhaben;

1.5 für Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens oder des Verlustes von fremden Schlüsseln bis € 10.000;

1.6 für Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens oder des Verlustes von fremden gewerblich genutzten Schlüsseln bis € 5.000;

1.7 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.8 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und Windsurfbrettern;

1.9 für die Ausübung von Sport;

1.10 für die durch Mietvertrag übernommene Verkehrssicherungspflichten, wie z.B. Streupflicht, Schneeräumen, Reinigung, Instandhaltung;

1.11 für den erlaubten privaten Besitz und für den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.12 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

#### 2. Forderungsausfall

Zusätzlich ist die Forderungsausfalldeckung mitversichert. Diese tritt für den Fall ein, dass Sie während der Wirksamkeit dieses Vertrages von einem Dritten geschädigt werden und Ihre daraus entstehenden Schadenersatzforderungen gegen den

Schädiger nicht durchgesetzt werden können, weil dieser keine Privathaftpflichtversicherung hat. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages. Voraussetzung für die Regulierung der Schadenersatzansprüche über diesen Vertrag ist ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil gegenüber dem Schädiger und mindestens ein erfolgloser Vollstreckungsversuch.

### III. Zuschlagspflichtige Risiken

Gegen Mehrbeitrag und besondere Vereinbarung im Versicherungsschein sind folgende Risiken versicherbar:

1. Tierhalterhaftpflichtversicherung  
als Halter, Reitbeteiligter oder Fremdreiter von im Versicherungsschein bezeichneten Tieren; mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, solange er nicht gewerblich tätig ist.
2. Bauherrenhaftpflichtversicherung  
als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, An- und Umbauten, Reparaturen) bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Bausumme.
3. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung  
als Inhaber oder Betreiber einer Anlage zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe bis zu einem im Versicherungsschein vereinbarten Gesamtfassungsvermögen.
4. Wassersporthaftpflichtversicherung  
als Inhaber von Wassersportfahrzeugen, die eine maximale Länge von 6 Metern und/oder einer Motorleistung bis 25 kW aufweisen; Ansprüche wegen Schäden am Boot selbst gelten nicht versichert.
5. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
  - 5.1 als Haus- bzw. Wohnungs- und Grundstücksbesitzer für die im Versicherungsschein bezeichneten selbstgenutzten Objekte;
  - 5.2 als Haus- bzw. Wohnungs- und Grundstücksbesitzer aus der Vermietung eigener bebauter sowie unbebauter Grundstücke oder Räumlichkeiten zur privaten Nutzung Dritter bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Jahresnettomietwert.

### IV. Risikoausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenersatzansprüche:

1. aufgrund von Schäden, die durch Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt werden;
2. der in diesem Vertrag versicherten Personen untereinander; dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften;
3. die aus den Gefahren eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Vereinstätigkeit aller Art entstehen;
4. soweit sie aufgrund des Vertrages oder besonderer Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;
5. aus der Ausübung der Jagd;
6. infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu;
7. soweit es sich um Personenschäden von mitversicherten Personen, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von Personen in Ihrem Haushalt gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; oder um Personenschäden die unmittelbar oder mittelbar auf der Übertragung von Krankheiten oder Viren beruhen;
8. aus dem Abhandenkommen von fremden Sachen, ausgenommen fremden Schlüsseln;

9. vertraglicher Art;
10. aus Vermögensschäden, die aus planender, beratender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Übersetzung, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnliche wirtschaftlichen Geschäften aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung, Nichteinhaltung von Fristen und Terminen resultieren;
11. aus Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß an fremden Sachen, die sich im Besitz einer versicherten Person befinden, von ihr durch verbotene Eigenmacht erlangt oder ihr zum Gebrauch überlassen wurden;
12. aus Schäden an gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Mobiliar in Hotels, angemieteten Ferienhäusern oder -wohnungen);
13. die durch versicherte Personen hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
14. von Inhabern oder Betreibern von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe;
15. aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen, die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg übersteigt und für die eine Versicherungspflicht besteht;
16. aus dem Betrieb von Wasserfahrzeugen mit einer Gesamtlänge von mehr als 6 Metern und/oder einer Motorleistung von mehr als 25 kW;
17. gegen versicherte Personen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer von Kraftfahrzeugen aller Art und deren Anhänger, für die bei Inbetriebnahme auf öffentlichen Strassen eine Zulassungspflicht bestehen würde (§18 StVZO);
18. in den USA und Kanada aus der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht- und Bauherrenhaftpflichtversicherung;
19. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
20. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
21. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.

#### V. Vorsorge

Für Erhöhungen, Erweiterungen oder neu hinzukommende Risiken gewähren wir Ihnen Versicherungsschutz, sofern diese nicht unter die in diesem Vertrag genannten Ausschlüsse fallen.

Sie sind aber nur versichert, wenn Sie uns jedes neu eingetretene Risiko spätestens drei Monate nach Aufforderung anzeigen. Sollten Sie unserer Aufforderung nicht fristgemäß nachkommen, fällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dessen Entstehung weg.

#### VI. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt, nicht jedoch bei Personenschäden.

## Allgemeine Regelungen

### I. Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer  
In der Versicherungspolice Haus & Kunst wird der Versicherungsnehmer mit „Sie“, „Ihre“ oder „Ihr“ bezeichnet.
2. Versicherer  
In der Versicherungspolice Haus & Kunst wird der Versicherer mit „wir“, „unser“ oder „uns“ bezeichnet.

### II. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie  
Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.  
  
Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Folgeprämien  
Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.  
  
Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
3. Lastschriftverfahren  
Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

### III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände  
Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben.
2. Folgen einer Pflichtverletzung  
Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir

aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls  
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

#### IV. Gefahrerhöhung

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn ein neuer Gefahrenzustand von so langer Dauer geschaffen wird, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalls oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
  - 2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem wir schriftlich (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt haben;
  - 2.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
  - 2.3 an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
  - 2.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.
3. Nehmen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Sie haben Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Ihre Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
5. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit tragen Sie die Beweislast.

#### V. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Abschnitt A und B)  
Sie haben
  - 1.1 alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
  - 1.2 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen

stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

- 1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
  - 1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
2. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Abschnitt C)
 

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
  3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Abschnitt A, B und C)
    - 3.1 Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Ihre Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
    - 3.2 Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
    - 3.3 In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
  4. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls (Abschnitt A und B)
    - 4.1 Schadenmeldung  
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich zu informieren.
    - 4.2 Weisungen des Versicherers  
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit die Umstände es gestatten - unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und diese zu beachten.
    - 4.3 Polizeiliche Meldung  
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
    - 4.4 Stehgutliste  
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
    - 4.5 Veränderung der Schadenstelle  
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
    - 4.6 Aufklärung des Sachverhaltes  
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der

Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit die Umstände es gestatten – jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.

4.7 Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen  
Sie sind verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls (Abschnitt C)

5.1 Schadenmeldung

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich zu informieren, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

5.2 Aufklärung des Sachverhaltes

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

5.3 Gerichtliches Verfahren

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Rechtsbehelfe

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.

5.5 Verfahrensführung

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Abschnitt A, B und C)

6.1 Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

6.2 In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

6.3 Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

**VI. Subsidiäre Haftung**

Sind versicherte Sachen auch bei anderen Versicherern versichert, besteht aus diesem Versicherungsvertrag nur Versicherungsschutz, insoweit von den anderen Versicherern keine Versicherungsentschädigung verlangt werden kann.

## VII. Sachverständigenverfahren

1. Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - 2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - 2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - 2.3 Wir dürfen als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen.  
  
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
  - 3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
  - 3.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
  - 3.3 die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
  - 3.4. entstandene zusätzliche Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

## VIII. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt um 12:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 12:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.
2. Vertragsverlängerung  
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.  
  
Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls  
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

#### **IX. Anpassung des Prämienatzes**

Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Wir überprüfen jährlich, ob sich die Werte geändert haben.

Bei einer Änderung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämienatz pro Tausend Euro Versicherungssumme für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen. Dieser neue Prämienatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Bei einer Erhöhung des Prämienatzes können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämienatz fortgeführt.

#### **X. Anpassung der Versicherungssummen**

Die Versicherungssummen werden bei der jährlichen Vertragsverlängerung automatisch angepasst:

##### Abschnitt A (Gebäudeversicherung)

Die Versicherungssumme für Gebäude wird jährlich an den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex für Wohngebäude sowie an den Tariflohnindex für das Baugewerbe angepasst.

##### Abschnitt B (Hausratversicherung)

Die Versicherungssumme für Hausrat erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

Die Versicherungssumme wird jeweils auf volle € 1.000 aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie können Sie der Erhöhung widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.

#### **XI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände**

1. Anzuwendendes Recht  
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer  
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.  
Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder

Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers  
Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

## **XII. Ansprechpartner**

1. Anschrift- oder Namensänderung  
Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.
2. Makler  
Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen von Ihnen und von uns entgegenzunehmen.
3. Versicherer  
Hiscox Insurance Company Ltd.  
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland  
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich  
Oberanger 28  
80331 München
4. Vertragsverwaltung  
Hiscox AG  
Oberanger 28  
80331 München  
E-Mail: info@hiscox.de
5. Beschwerden  
Beschwerden können außer an uns auch an folgende Aufsichtsbehörden gerichtet werden:  
  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn)  
  
oder  
  
Financial Services Authority (FSA, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, GB-London E14 5HS).

Des weiteren sind wir Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Eine entsprechende Beschwerde müssten Sie innerhalb von acht Wochen an die unten aufgeführte Adresse richten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V. (Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,  
Tel.: 01804/22 44 24, Fax: 01804/22 44 25,  
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de).



**Hiscox AG** Oberanger 28, D - 80331 München  
**T** +49 (0)89 545801-0 **F** +49 (0)89 545801-899 **E** info@hiscox.de

[www.hiscox.de](http://www.hiscox.de)